Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Automaten im Bereich der Straßen und Plätze des Altstadtgebietes, des Domes, des Fischtorplatzes und des Schillerplatzes vom 05.06.1981

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 10.12.1980 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 21.12.1978 (GVBl. S. 770), in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 sowie Abs. 3 Nr. 2 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 27.02.1974 (GVBl. S. 53) folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Bezirksregierung für Rheinhessen-Pfalz vom 18.03.1981, Az.: 35/404-10 0 / Mz-59 bekanntgemacht wird.

§ 1

Sinn und Zweck der Satzung

Der Geltungsbereich der Satzung nimmt innerhalb des Stadtgebietes einen besonderen historischen und kulturgeschichtlichen oder städtebaulichen Platz ein. Zum Schutze dieses historisch gewachsenen Stadtbildes und der städtebaulich bedeutsamen Straßen und Plätze werden an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Automaten besondere gestalterische Anforderungen gestellt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt innerhalb der nachfolgend beschriebenen Gebiete:

Fischtorplatz, Uferstraße (Nr. 55 und 57), Am Rathaus (Nr. 2 - 10), Rheinstraße (Nr. 46 und 48), Fischtorstraße, Liebfrauenplatz, Markt, Höfchen (bis Einmündung Ludwigstraße), Schöfferstraße (Westseite), Johannisstraße (Nordseite), Bischofsplatz (außer Hertie), Eppichmauergasse (Südseite), Ballplatz, Schillerplatz (bis Einmündung Spritzengasse), Stefansberg (Nordwest-Seite), Kleine Weißgasse (Westseite), Gautor (Südost-Seite), Eisgrubweg (Nordseite), Hopfengartenstraße (Ostseite), Dagobertstraße (Nordseite), Kapuzinerstraße, Ignazgäßchen, Hänleingäßchen, Scharfensteinergäßchen, Graben (Nordseite), Weintorstraße (Ostseite), Kappelhofgasse bis Nr. 10, Weintorstraße (Ostseite), Erbacherhofgasse (Nordost-Seite), Grebenstraße Nr. 24 und 26, Liebfrauenstraße (Ostseite).

(2) Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in einer Karte im Maßstab 1 : 1 000 dargestellt. Diese Karte und die Gestaltungssatzung liegen im 63-Bauaufsichtsamt zur Einsicht für jedermann während der Dienststunden aus.

§ 3

Begriffe

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, sonstige Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Anschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

§ 4

Genehmigungspflicht

Zum Errichten, Anbringen, Aufstellen oder Ändern von Werbeanlagen im Sinne des § 3 ist eine Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich. Dies gilt auch für Automaten, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

§ 5

Nicht genehmigungspflichtig

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind:

a) Die Werbung an den zugelassenen öffentlichen Anschlagflächen;

b) die wechselnde Programmwerbung für Theater, Lichtspielhäuser und ähnliche Unternehmen, wenn die Werbefläche selbst, die Art der Werbemittel und die Beleuchtungsart genehmigt sind;

c) Schilder bis zu 0,15 qm, die Inhaber und Art des Betriebes am Ort der eigenen Leistung kennzeichnen;

d) Werbeanlagen, die nur gelegentlich und kurzfristig angebracht oder aufgestellt werden.

§ 6

Anforderungen an Werbeanlagen

(1) Je Geschäftsbetrieb ist außer einer Firmenbezeichnung grundsätzlich nur ein Werbetransparent an Wandflächen oder als Ausleger zulässig. Mehrere Werbetransparente können zugelassen werden, wenn zwischen diesen ein Raum von 3,00 m und zur Nachbargrenze ein Abstand von 1,50 m gewahrt ist. Das Werbetransparent darf eine Größe von 0,80 qm nicht überschreiten.

(2) Ausleger dürfen nicht mehr als 0,80 m vor die Bauflucht ragen und sollen untereinander einen Zwischenraum von mindestens 3 m einhalten.

(3) Freiliegende Leuchtröhren dürfen nur in weißen oder gelblichen Tönen beleuchtet werden.

(4) Das Material und die Farben der Werbeanlagen und deren Abdeckungen dürfen weder störend noch aufdringlich auf die Umgebung wirken, insbesondere sollen die Farben rot, gelb und grün nur in gedeckten Tönen verwandt werden.

(5) Einrichtungen und Außenwerbung, insbesondere auch der Lichtwerbung sind entsprechend § 6 Abs. 4 so zu gestalten, daß sie sich auch bei Tage in das Straßenbild einfügen.

(6) Technische Einrichtungen (z. B. Kabelzuführungen, Halterungen usw.) sind unsichtbar zu verlegen. Ist dies nicht möglich, müssen sie einen dem Untergrund entsprechenden Farbanstrich erhalten.

§ 7

Unzulässige Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen, dazu zählen auch Werbungen vor oder hinter den Fenstern, dürfen oberhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses nicht angebracht werden. Besonders künstlerisch gestaltete Ausleger können hiervon ausgenommen werden.

(2) Bewegliche (laufende) Werbungen und solche, die im Wechsel an- und ausgeschaltet werden, sind unzulässig.

(3) Das Bemalen, Beschriften oder Bekleben von Schaufensterscheiben sowohl von außen als auch von innen ist nur unter den in § 6 Abs. 1 und 4 genannten Voraussetzungen zulässig.

(4) Werbeanlagen sind unzulässig:

a) an Ruhebänken und Papierkörben,

b) an Balkon- und Fensterläden.

Ferner ist es unzulässig, Einfriedungen und Stützmauern mit Werbeplakaten zu bekleben, mit Werbetafeln zu behängen, zu bemalen und zu beschriften.

(5) Werbetafeln und Säulen sind nicht zugelassen. Ausnahmen können, wenn derartige Werbeträger ausschließlich der Ankündigung kultureller Veranstaltungen und amtlicher Bekanntmachungen dienen, zugelassen werden.

(6) Leuchtketten, Leuchtbänder und Leuchtkonturen sind unzulässig.

(7) Figürliche Darstellungen, mit Ausnahme derjenigen künstlerischen, die sich der jeweiligen architektonischen und kulturellen Umgebung anpassen, sind nicht zulässig.

§ 8

Schaukästen

(1) Schaukästen, die der Werbung, Ausstellung oder Information dienen, müssen sich dem Gebäude anpassen und dürfen tragende oder gestalterische Baugliederungen nicht verdecken.

(2) Hinsichtlich der Farbgebung, Größe und Form der Schaukästen gelten die in § 6 an Werbeanlagen gestellten Anforderungen.

(3) Die Ausladung vor der Bauflucht darf nicht mehr als 10 cm betragen.

§ 9

Automaten

(1) Warenautomaten dürfen die Bauflucht nicht mehr als 10 cm überragen.

(2) Die Farbe der Automaten ist der jeweiligen Umgebung anzupassen. Die in § 6 Abs. 5 gestellten Anforderungen an Werbeanlagen gelten entsprechend.

(3) An denkmalgeschützten Gebäuden, Zäunen, Pfeilern und Türen dürfen Automaten nicht angebracht werden.

(4) Freistehende Automaten dürfen, auch wenn sie nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen stehen, nicht aufgestellt werden. Ausnahmen können gemacht werden, wenn diese Automaten in tiefliegenden Haus- oder Geschäftseingängen aufgestellt werden und das ästhetische Gesamtbild des Gebäudes nicht stören.

§ 10

Markisen

Markisen müssen sich in Farbe, Form und Anbringungsart der Architektur des Gebäudes anpassen und dürfen benachbarte bauliche Anlagen nicht beeinträchtigen. Hinsichtlich der Farbgebung und des Anbringungsortes der Markisen gelten die §§ 6 Abs. 5, 7 Abs. 1, 9 Abs. 3 entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung am 05.06.1981 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen und Automaten innerhalb der Straßen und Plätze um den Dombereich vom 07.08.1975 außer Kraft.

Mainz, 05.06.1981
Stadtverwaltung

gez. J. Fuchs

Oberbürgermeister